



Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen

vom 3. Mai 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 Gemeindeordnung¹

beschliesst²:

A. Anwendungsbereich

Art. 1 Diese Verwaltungsverordnung richtet sich an alle Dienstabteilungen, die Grün- und Freiflächen verwalten. Es sind dies insbesondere: Grün Stadt Zürich (GSZ), Tiefbauamt (TAZ), Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Liegenschaftenverwaltung (LVZ), Immobilien Stadt Zürich (IMMO), Elektrizitätswerk (ewz), Verkehrsbetriebe (VBZ), Wasserversorgung (WVZ), Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ), Alterszentren Stadt Zürich (ASZ), Pflegezentren Stadt Zürich (PZZ), Stadtspital Triemli (STT), Stadtspital Waid (STW), Schulamt (SAM), Sportamt (SPA).

Dienstabteilungen

Art. 2 Zu den Grün- und Freiflächen im Siedlungsgebiet zählen beispielsweise:

Siedlungsgebiet

- Park- und Grünanlagen, Plätze
- Spiel-, Sport-, Schul-, Freizeit- und Badeanlagen
- Friedhöfe
- Landschafts- und Verkehrsgrün
- Gärtnereien, Rebberge (soweit nicht Teil eines Landwirtschaftsbetriebs)
- Bach- und Flussufer, Seeufer
- Grün- und Freiflächen bei städtischen Wohnsiedlungen, Wohnliegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Gewerbe- und Industriebauten, Spitälern und Heimen sowie weiteren städtischen Gebäuden.

Art. 3 ¹Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten in erster Linie die Zielsetzungen und Massnahmen des geltenden städtischen Landwirtschaftskonzepts 1989 sowie des städtischen Landwirtschaftsberichts «Landwirtschaft in der Stadt Zürich, Bedeutung und Entwicklung» (2016).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 330 vom 3. Mai 2017

²Für Wald gilt der auf dem kantonalen Waldentwicklungsplan basierende integrale Betriebsplan Wald (V-0554). Für Familiengärten gilt die Nutzungs- und Bauordnung für Kleingärten der Stadt Zürich vom 1. Juli 2011.

Widersprechende Verträge Art. 4 Der Verwaltungsverordnung widersprechende Verträge der Dienstabteilungen mit Dritten sind so bald wie möglich der Verwaltungsverordnung anzupassen.

B. Grundsätze

Grün- und Freiflächen Art. 5 Grün- und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln.

Förderung von natürlichen Kreisläufen Art. 6 Die Bewirtschaftung und Pflege der Grün- und Freiflächen richtet sich nach den natürlichen Kreisläufen der Stoffe und des Wassers. Die Kreisläufe sind möglichst an Ort und Stelle zu schliessen.

Wiederverwendung Grüngut Art. 7 Das durch die Bewirtschaftung und die Pflege anfallende Grüngut (Gras, Laub, Holz usw.) wird, wenn ökologisch sinnvoll und funktionell vertretbar, an Ort belassen und/oder wiederverwendet, sofern es (z. B. als Brennholz) nicht einer anderen sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann. Ausnahmen bilden Wiesen und Spezialstandorte wie Mager- oder Ruderalstandorte, wo sämtliches Schnittgut abgeführt werden muss, um die Flächen vor unerwünschtem Nährstoffeintrag zu schützen. Auf Gebrauchsrasenflächen dient das Schnittgut als nützlicher Nährstofflieferant und wird in der Regel nicht abgeführt.

Standortgerechtes Pflanzenmaterial Art. 8 Für Begrünungen werden ausschliesslich standortgerechtes Pflanzenmaterial und Saatgut des Schweizer Mittellandes verwendet. Einheimische Arten sind grundsätzlich zu bevorzugen. Bei Strassenbäumen sind den Standorten angepasste Arten zu wählen, die den anspruchsvollen Standortbedingungen entsprechen. Auf die Verwendung von Problempflanzen ist zu verzichten.

Regenwasser Art. 9 Regenwasser ist auf Grün- und Freiflächen versickern zu lassen oder offen abzuleiten, wenn es die Nutzungsart zulässt. Auf künstliche Bewässerungen ist grundsätzlich zu verzichten.

Künstliche Bewässerung Art. 10 Eine bedarfsgerechte künstliche Bewässerung ist angezeigt während der Anwuchsphase sowie auf Spezialflächen wie Sportrasen, Grabfeldern, in See- und Badeanlagen oder bei Vertikalbegrünungen.



Art. 11 Die Grün- und Freiflächen werden wenn immer möglich ohne chemisch-synthetische Hilfsstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel gepflegt.

Umgang mit Hilfsstoffen
Grundsätzliches

Art. 12 Auf den wiederholten Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist in der Regel zu verzichten. Hilfsstoffe werden nach Massgabe der Datenbank «Bewertung und Erfassung von Pflanzenschutzmitteln (BEP)» der Vereinigung schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) eingesetzt. Zu den Hilfsstoffen zählen beispielsweise Bakterien-, Pilz- oder Algenpräparate sowie Düngemittel. Pflanzenbehandlungsmittel sind folgende Erzeugnisse:

Pflanzenbehandlungsmittel

- Pflanzenschutzmittel: Schutz der Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten;
- Unkrautvertilgungsmittel / Herbizide: Beseitigung unerwünschter Pflanzen;
- Regulatoren / Hormone: Beeinflussung der Entwicklung von Pflanzen auf andere Weise als durch Düngung.

Art. 13 Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich von Personen eingesetzt werden, die über eine Fachbewilligung verfügen, die alle fünf Jahre zu erneuern ist. Der Verbrauch an Pflanzenschutzmitteln ist zu erfassen und die Wirkung der Massnahmen ist zu prüfen. Hierfür kann die BEP eingesetzt werden.

Fachkundiges Personal

Art. 14 Ist ein wiederholter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig, ist die Problemursache zu eruieren. Um Symptombehandlung zu verhindern, sind Standortfaktoren der Vegetation zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Es sind möglichst umweltschonende Pflanzenbehandlungsmittel zu wählen.

Problemursachen

Art. 15 Nützlinge sind zu fördern und wenn möglich zur Schädlingsbekämpfung einzusetzen.

Förderung Nützlinge

Art. 16 Um Boden und Grundwasser zu schonen, ist auf Dünger zu verzichten oder der Düngerverbrauch zu optimieren. Der Verbrauch an Düngemitteln ist analog zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfassen und ihre Wirkung ist zu prüfen.

Schonung von Boden und Grundwasser

Art. 17 Bei einer notwendigen Düngung werden organische Nährstoffträger bevorzugt verwendet. Es gilt das Prinzip der «Minimalen Aufwandmenge», die für ein gesundes Gedeihen der standortgerechten Pflanzen unabdingbar ist und die Bodenfruchtbarkeit langfristig gewährleistet. Als Entscheidungsgrundlage zur Düngeplanung dienen Bodenanalysen.

Organische Nährstoffträger

Art. 18 Auf die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten ist zu verzichten.

Verwendung von Torf

- Umgang mit Neobiota Art. 19 Der Verschleppung von bekannten invasiven Neobiota wie Neophyten, aquatische Neozoen, Bakterien- oder Pilzkrankheiten ist durch geeignete Massnahmen vorzubeugen.
- Umweltschonender Maschinen- und Fahrzeugeinsatz Art. 20 Maschinen und Fahrzeuge werden effizient und tierschonend eingesetzt, weshalb der Gebrauch von Fadenmähern und Laubbläsern auf ein Minimum zu beschränken und auf die Verwendung von Mulchgeräten gänzlich zu verzichten ist. Als Leitfaden zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Naturflächen dient die Dokumentation Pflegeverfahren Naturflächen (7200-R-001) von Grün Stadt Zürich.
- Kosteneffiziente Grünflächenpflege Art. 21 Kosteneffizienz ist im Rahmen der umweltfreundlichen Arbeitsweise zu berücksichtigen. Um Kostensenkungen zu erreichen, sind im Bedarfsfall die Gestaltung, Bepflanzung oder Nutzungsmöglichkeit zu überprüfen.

C. Allgemeine Massnahmen

- Kommunikation Art. 22 ¹Die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit werden über die Ziele, die erforderlichen Massnahmen und die Erfolge der naturnahen Bewirtschaftung informiert. Dies gilt insbesondere bei grösseren Veränderungen städtischer Grün- und Freiflächen.
²Federführend ist die für die Pflege einer Grünfläche zuständige Dienstabteilung. Bei stadtübergreifenden Themen liegt sie bei Grün Stadt Zürich.
- Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Art. 23 ¹Die in Art. 1 genannten Verwaltungs- und Dienstabteilungen delegieren Vertreterinnen und Vertreter in eine Arbeitsgruppe «AG Naturnahe Bewirtschaftung», die sich mit der Pflege von Grün- und Freiflächen beschäftigt. Die Arbeitsgruppe nimmt koordinierende Aufgaben wahr. Sie unterstützt die einzelnen Verwaltungs- und Dienstabteilungen bedarfsgerecht bei der Umsetzung und Konkretisierung der vorliegenden Verwaltungsverordnung, z. B. durch Bereitstellung von Anleitungen und Weiterbildungen.
²Die Verwaltungs- und Dienstabteilungen sind für die Umsetzung der Ziele und Massnahmen und die Erfolgskontrolle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die Beratung und die Koordination der Tätigkeiten innerhalb und zwischen den Dienstabteilungen sicher.
- Aus- und Weiterbildung Art. 24 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derjenigen Dienstabteilungen, die grössere Grün- und Freiflächen pflegen, bewirtschaften oder verwalten, erhalten eine Ausbildung über die Ziele und die Massnahmen der naturnahen Pflege und Bewirtschaftung von Grünflächen. Die jeweilige Dienstabteilung sorgt für die Organisation der Ausbildung. Sie sorgt dafür, dass das Fachwissen regelmässig aufgefrischt, vertieft und innerhalb der Dienstabteilung weitergegeben wird.



²Grün Stadt Zürich koordiniert zusammen mit den Dienstabteilungen ein entsprechendes Kurs- und Weiterbildungsangebot.

D. Schlussbestimmungen

Art. 25 Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend per 1. Mai 2017 in Kraft.

Inkrafttreten